



Muster-Schutzkonzept für Tennisclubs & Tenniscenter

Version 1.0

30.April 2020



Solothurn, 08.05.2020

Muster-Schutzkonzept für Tennisclubs und Tenniscenter unter COVID-19

Allgemeine Erläuterungen

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Tennisclubs und Tenniscenter (im Folgenden Clubs & Center) erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihren Betrieb wiederaufnehmen können. Die Vorgaben richten sich an die Clubvorstände und Betreiber der Center sowie deren Mitglieder und Kunden (Tennispieler). Sie dienen der Festlegung von Schutzmassnahmen der Clubs & Center, die unter Mitwirkung der Tennispieler umgesetzt werden müssen.

Ziele Swiss Tennis

Das übergeordnete Ziel dieser Massnahmen ist es, einerseits Tennispieler und andererseits die allgemeine Bevölkerung vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

Die Regeln, Prozesse und Anweisungen entsprechen den behördlichen Vorgaben und werden mit Empfehlungen ergänzt.

Unsere Message an die Öffentlichkeit: «Wir sind und bleiben solidarisch, wir halten uns strikte an die Vorgaben und verhalten uns vorbildlich.

Für die Clubs & Center: Klare, einfache Regeln, klare Prozesse, pragmatische und gute Lösungen.

Für die Tennispieler: Klare, einfache Regeln und Prozesse. Sicherheit gewährleisten. Jeder Tennispieler weiss, was er machen darf und was nicht.

Tennisunterrichtende können wieder ihrem Beruf nachgehen.

Swiss Tennis zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Beteiligten.

Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html>

Verantwortlichkeit

Swiss Tennis gibt die zwingenden Vorgaben des BASPO und des BAG weiter und empfiehlt weitergehende Massnahmen (*Empfehlungen*). Die Verantwortung und Umsetzung liegt bei den Clubvorständen und Betreibern der Anlagen. Vorbehalten bleiben zusätzliche Vorgaben der Kantone.

Aktualität

Die Schutzmassnahmen werden kontinuierlich der aktuellen COVID-19 Verordnung und den entsprechenden Vorgaben des Bundesrates angepasst und revidiert.

Vorliegende Version: 1.0, 30. April 2020



Einsatz des Muster-Schutzkonzepts

Das Dokument dient als Muster, um Clubs & Center bei der Erstellung ihres Schutzkonzepts gegen COVID-19 zu unterstützen.

Wir unterscheiden in der Folge immer zwischen gesetzlichen Vorschriften und zusätzlichen Empfehlungen (*kursiv grün*). Letztere können von Clubs & Centern freiwillig übernommen werden und bei Bedarf gegenüber den Tennisspielenden ebenfalls als Vorschriften formuliert werden.

Reduktion der Verbreitung des neuen Coronavirus

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Vorbeugung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «[So schützen wir uns](#)».



Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch.

Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. www.bag.admin.ch/selbstisolation).

Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern.

Die folgenden Schutzmassnahmen enthalten einerseits die «Vorgaben und Empfehlungen für Clubs & Center», die «Vorgaben und Empfehlungen für die Tennisspielenden» sowie die «Vorgaben und Empfehlungen für den Tennisunterricht».



Muster-Schutzkonzept für Tennisclubs und Tenniscenter unter COVID-19

Version: 1. Mai 2020

1. Vorgaben und Empfehlungen für Clubs & Center

Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclubs/-centers muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der COVID-19-Beauftragte ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

- 1.1. Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG und **Reinigung der Anlage**
- 1.3. **Social Distancing** (2m Mindestabstand zwischen allen Personen: 10m² pro Person; kein Körperkontakt)
- 1.4. Maximale Gruppengrösse von **fünf Personen** gemäss aktueller behördlicher Vorgabe und damit verbundene **Nutzung der Anlage**
- 1.5. **Protokollierung** der Tennisspielenden zur **Nachverfolgung** (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten
- 1.6. Besonders **gefährdete Personen** und Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

1.1 Covid-19-Beauftragter

- Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen COVID-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben benennen.
- Der Club trägt den COVID-19 Beauftragten in der Swiss Tennis Mitgliederadministration ein.

1.2 Hygienevorschriften und Reinigung

Händehygiene

- Alle Personen im Club/ Center waschen sich regelmässig die Hände.

Reinigung

- Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- WC's, Türgriffe und andere Flächen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert
- Abfalleimer werden eingesammelt oder abgedeckt. Der Abfall ist zu Hause zu entsorgen.
- Das Trinkwassersystem muss vor Wiederinbetriebnahme durchgespült werden.
- *Türen und Tore sollen wo möglich offengelassen werden, um Berührungen zu minimieren.*



- *Für die Platzbesen können Handschuhe bereitgelegt werden. Eine andere Möglichkeit ist es, die Platzbesen einzusammeln und vom Club/Center die Pflegeintervalle durch den Platzwart bestimmen zu lassen.*

1.3 Social Distancing

Abstand

- Es darf sich eine Person pro 10 Quadratmeter auf der Anlage befinden und der Abstand von 2 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 2 Metern platziert werden.
- *Swiss Tennis empfiehlt ein Tröpfchensystem: Bei einer vom Club /Center bestimmten Anzahl Personen auf der Anlage, wird der Zugang gesperrt.*
- *Auf Doppel ist nach Möglichkeit zu verzichten, da es sehr schwierig ist, die Distanzregeln einzuhalten. Daher empfiehlt Swiss Tennis vorwiegend und hauptsächlich Einzel zu spielen.*
- *Ausnahmen: Familien (Eltern mit Kindern) und bewilligter Tennisunterricht (1 Tennisunterrichtender und max. 4 Schülern, vgl. dazu «Vorgaben & Empfehlungen für den Tennisunterricht»).*

Platzreservation

- Ein System zur Platzreservation ist zwingend für alle Clubs & Center. Eine telefonische Lösung mit einem Reservationsbuch ist auch möglich (vgl. dazu auch 1.5)
- *Der Club/ das Center erlässt die Richtlinien, die das Zusammentreffen nacheinander spielender Personen auf ein Minimum reduziert. Für eine Reservation von einer Stunde wird in der Regel 45 Minuten gespielt. (Bsp. 16.00 Uhr – 16.45 Uhr)*
- *Es wird empfohlen, keine Gäste oder Touristen spielen zu lassen und ausschliesslich die Clubmitglieder zuzulassen.*

1.4 Maximale Gruppengrösse & Nutzung der Anlage

Gruppengrösse

- Gruppen von mehr als fünf Personen sind verboten.

Anlage und Plätze

- Geöffnet sind Tennisplätze, Ballwand, WC's, Grünflächen

Restaurant/ Clubhaus

- Garderoben und Duschen bleiben geschlossen.
- Für Verpflegung und Restaurants gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.



1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Das Nachverfolgen allfälliger Infektionsketten (Contact Tracing) muss sichergestellt werden.
- Ein System zur Platzreservation ist zwingend für alle Clubs & Center. Eine telefonische Lösung mit einem Reservationsbuch ist auch möglich.

1.6 Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen

- Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des [BAG](#).
- *Für die Senioren 65+ empfehlen wir ein Zeitfenster vorzusehen, z.B. morgens 9-11 Uhr. Den weiteren Risikogruppen wird vom Besuch des Clubs/Center abgeraten.*
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen Ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7 Informationspflicht

- Die «Vorgaben und Empfehlungen für Tennisspielende» (bei Bedarf auch die Funktionsweise des Reservationssystems) müssen allen Mitgliedern/ Kunden kommuniziert werden und im Club/ Center angeschlagen werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt (Download: Homepage [BAG](#))
- Der COVID-19-Beauftragte des Clubs/Centers ist die Anlaufstelle für alle Fragen der Mitglieder/ Kunden. Seine Kontaktdaten müssen dementsprechend kommuniziert werden.
- *Swiss Tennis empfiehlt, zusätzlich das Plakat «So schützen wir uns im Tennis Club/Center» anzubringen. (Download unter: www.swisstennis.ch/corona)*



2. Vorgaben und Empfehlungen für Tennisspielende

Übergeordnete Grundsätze

Neben den unter 1.0 aufgeführten club-/centerspezifischen Schutzmassnahmen, muss das Schutzkonzept der Clubs & Center auch sicherstellen, dass folgende übergeordnete Grundsätze **von den Tennisspielenden** eingehalten werden.

Für jeden dieser Grundsätze müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der COVID-19-Beauftragte ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

- 2.1 **Akzeptieren und Einhalten** sämtlicher vom Club/Center verordneten Schutzmassnahmen durch den Tennisspieler
- 2.2 Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG und **Reinigung auf der Anlage**
- 2.3 **Vorgängige Platzreservation** mit Angabe von persönlichen Daten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten und **minimale Aufenthaltsdauer** auf der Anlage.
- 2.4 **Social Distancing** (2m Mindestabstand zwischen allen Personen: 10m² pro Person; kein Körperkontakt)

2.1 Einhalten von Schutzmassnahmen

- Mit der gebuchten und bestätigten Platzreservation akzeptiert der Tennisspieler die definierten Schutzmassnahmen.
- Die Eltern sind verantwortlich, dass auch Kinder und Jugendliche die Vorgaben vollumfänglich einhalten.

2.2 Hygienevorschriften und Reinigung

Handhygiene

- Vor und nach dem Tennisspielen müssen die Hände gewaschen werden.
- *Alle Tennisspielenden sollen nach Möglichkeit ein Desinfektionsmittel mit auf den Platz nehmen, um sich vor allem nach dem Spiel die Hände desinfizieren zu können.*
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist zu verzichten.

Weitere Hygienevorschriften/ Bälle

- Es werden keine Gegenstände ausgetauscht.
- Die Tennisspieler nehmen ihre eigenen Bälle mit.
- *Um eine allfällige Ansteckungsgefahr über die Bälle auszuschliessen, empfiehlt Swiss Tennis für jedes Spiel neue Bälle zu verwenden. Eine Möglichkeit kann sein, dass jeder Spieler seine eigenen Markierten Bälle hat. Der Kontakt fremder Bälle mit der Hand kann dadurch ausgeschlossen werden. Aufgeschlagen wird nur mit eigenen Bällen. Fremde Bälle können mit dem Fuss oder dem Schläger zum Mitspieler gespielt werden.*



Reinigung auf der Anlage

- Der Abfall wird zu Hause entsorgt.

2.3 Platzreservation und Aufenthaltsdauer

Platzreservation/ Bestätigung

- Spielzeiten müssen mit den persönlichen Kontaktdaten reserviert und bestätigt sein.

Aufenthaltsdauer

- Tennisspieler dürfen maximal 5 Minuten vor ihrer Spielzeit auf die Anlage kommen.
- Tennisspieler müssen die Anlage spätestens 5 Minuten nach Beendigung der Spielzeit verlassen haben.

2.4 Social Distancing

- Die Social Distancing Regeln (10 Quadratmeter pro Person und/ oder Mindestabstand von 2 Meter, kein Körperkontakt) sind jederzeit von den Tennisspielenden einzuhalten.
- *Swiss Tennis empfiehlt vorwiegend Einzel zu spielen, da es im Doppel schwierig ist, konsequent den benötigten Abstand einzuhalten.*
- *Swiss Tennis empfiehlt, den ÖV wenn möglich zu meiden und zu Fuss, per Velo oder Auto anzureisen.*



3. Vorgaben und Empfehlungen für den Tennisunterricht

Übergeordnete Grundsätze

Neben den club-/centerspezifischen Schutzmassnahmen und den definierten Massnahmen für die Tennisspieler, muss das Schutzkonzept der Clubs & Center auch sicherstellen, dass folgende übergeordnete Grundsätze für den Tennisunterricht eingehalten werden.

Für jeden dieser Grundsätze müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Covid-19-Beauftragte ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

- 3.1. **Verantwortung** für die Umsetzung der Vorgaben durch den Tennisunterrichtenden
- 3.2. **Social Distancing** und **maximale Gruppengrösse** im Tennisunterricht
- 3.3. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG und **Reinigung auf der Anlage**
- 3.4. **Angemeldete Trainings im Reservationssystem** mit Angabe der Kontaktdaten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten und **minimale Aufenthaltsdauer** auf der Anlage
- 3.5. **Information** der Kunden

Das J+S-Training mit Kindern und Jugendlichen unterliegt zusätzlich den Vorgaben und Richtlinien des BASPO.

Für Mitglieder der SPTA bestehen weitere Empfehlungen auf www.spta.ch

3.1 Verantwortung

- Die Tennisunterrichtenden übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung der vom Club/ Center definierten Schutzmassnahmen.
- Gruppentrainings mit mehr als 2 Tennisspielenden plus einem Tennisunterrichtenden bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Vorstands oder des Centers.

3.2 Social Distancing & maximale Gruppengrösse

- Die Vorgaben von 10 Quadratmetern pro Person, 2 Metern und keinem Körperkontakt müssen auch im Tennisunterricht sichergestellt werden.
- Es sind max. 5 Personen pro Platz erlaubt.
- *Das BASPO setzt prioritär auf Individualtraining vor Gruppentraining. Swiss Tennis empfiehlt auf Gruppentrainings zu verzichten und ausschliesslich Privatlektionen und Halbprivatlektionen (max. 2 Kunden) durchzuführen. Dies gilt in besonderem Masse für die Personen 65+.*
- *Wenn Gruppentrainings durchgeführt werden, soll die Organisationsform des Stationentrainings (Circuit) angewendet werden und es sollen keine Doppelübungen durchgeführt werden.*



3.3 Einhalten der Hygienevorschriften

- Die Tennisunterrichtenden beachten die Hygienemassnahmen und stellen ihren Kunden ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Die Griffe der Ballsammelkörbe sowie das übrige Unterrichtsmaterial werden regelmässig desinfiziert.

3.4 Angemeldete Trainings

- Die Trainings müssen im Reservationssystem angemeldet sein und bei einer Teilnehmerzahl von über 2 Spielenden vom Vorstand/Centerleitung bestätigt werden.

3.5 Information der Kunden

- Die Kunden müssen über alle Verhaltensregeln informiert sein.



MUSTERVORLAGE

Schutzkonzept CIS Solothurn AG



Version 1.0, 05.05.2020

Wyss Julian Manuel, wyss@cissolothurn.ch

+41 (0) 76 816 10 94, +41 (0) 32 623 10 95

CIS Solothurn AG, Hans-Huber-Strasse 43, 4500 SO



4. Mustervorlage Schutzkonzept

Untenstehend finden Sie eine Vorlage für die Erstellung Ihres Schutzkonzeptes in Ihrem Club/ Center. Bei den aufgelisteten, in schwarz aufgeführten Massnahmen handelt es sich um zwingend einzuhaltende Vorschriften, welche mit den übergeordneten Massnahmen des Bundes im Einklang stehen. Diese können passend auf die individuelle Situation des jeweiligen Clubs/Centers umformuliert werden, müssen jedoch inhaltlich zwingend im Schutzkonzept vorkommen.

Grün markierte Massnahmen sind Empfehlungen von Swiss Tennis und können freiwillig übernommen oder angepasst werden.

Das Schutzkonzept ist zwingend auf die individuelle Situation Ihres Clubs/ Centers anzupassen und zu ergänzen.

1. Massnahmen Clubs & Center

1.1. Covid-19-Beauftragter

Jeder Club, jedes Center muss einen COVID-19-Beauftragten benennen, dieser steht den Mitgliedern/ Kunden beratend zur Seite.

Massnahmen
Der COVID-19-Beauftragte für den TC XY ist xxx. (Vorname, Name, Postanschrift, Mail, Telefonnummer)
Der Club trägt den COVID-19 Beauftragten in der Swiss Tennis Mitgliederadministration ein.

1.2. Hygienevorschriften und Reinigung

Einhaltung der Hygienevorschriften des BAG und Reinigung der Anlage

Massnahmen
Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, wird sichergestellt durch folgende Massnahmen:
WC's, Türgriffe und andere Flächen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert
Abfalleimer werden eingesammelt/ abgedeckt.
Das Trinkwassersystem wird vor der Wiederinbetriebnahme durchgespült.
<i>Türen und Tore werden offengelassen, um Berührungen zu minimieren.</i>
<i>Für Platzbesen werden Handschuhe bereitgelegt/ Pflege der Plätze wird durch Platzwart sichergestellt.</i>



1.3. Social Distancing

Social Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen: 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)

Massnahmen
Es darf sich eine Person pro 10 Quadratmeter auf der Anlage befinden und der Abstand von 2 Meter muss gewährleistet sein – dies wird durch folgende Massnahmen sichergestellt: <i>z.B. Tröpfchensystem</i>
Spielerbänke oder -stühle wurden in einem Mindestabstand von 2 Metern platziert. Ein System zur Platzreservation ist vorhanden. (vgl. dazu auch 1.5)
<i>Swiss Tennis empfiehlt vorwiegend Einzel zu spielen, da es im Doppel schwierig ist, konsequent den benötigten Abstand einzuhalten.</i>
<i>Der Club/ das Center erlässt die Richtlinien, die das Zusammentreffen nacheinander spielenden Personen auf ein Minimum reduziert. Für eine Reservation von einer Stunde wird in der Regel 45 Minuten gespielt (Bsp. 16.00 Uhr – 16.45 Uhr)</i>
<i>Swiss Tennis empfiehlt, keine Gäste oder Touristen spielen zu lassen und ausschliesslich die Clubmitglieder zuzulassen.</i>

1.4. Maximale Gruppengrösse & Nutzung der Anlage

Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe und die damit verbundene Nutzung der Anlage.

Massnahmen
Gruppen von mehr als 5 Personen sind verboten.
Geöffnet sind folgende Bereiche: Tennisplätze, Ballwand, WC's, Grünflächen
Garderobe und Duschen bleiben geschlossen.
Für Verpflegung und Restaurants gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie. Es gelten folgende Massnahmen:

1.5. Protokollierung & Nachverfolgung (Contact Tracing)

Protokollierung der Tennisspielenden zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten

Massnahmen
Das Nachverfolgen allfälliger Infektionsketten (Contact Tracing) wird durch folgende Massnahmen sichergestellt:
Vorgängige Platzreservationen werden durch folgende Massnahmen/ Systeme ermöglicht: <i>z.B. durch GotCourts: Spezialangebot «Back to court»: GotCourts</i>



1.6. Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen

Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Massnahmen
<i>Für die Senioren (65+) werden spezifische Zeitfenster definiert:</i>

1.7. Informationspflicht

Information der Tennisspielenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen
Die Schutzmassnahmen des TC xx wurden am xx.xx.2020 an folgende Zielgruppen über den Kanal xy kommuniziert:
DAS BAG-Plakat wurde im TC xx aufgehängt, <i>zusätzlich wurde das Plakat von Swiss Tennis «So schützen wir uns auf dem Tennisplatz» aufgehängt.</i>



3. Massnahmen Tennisunterricht

3.1. Verantwortung

Akzeptieren und Einhalten sämtlicher vom Club/Center verordneten Schutzmassnahmen durch den Tennisspielenden

Massnahmen
Die Tennisunterrichtenden übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung der vom Club/Center definierten Schutzmassnahmen im Tennisunterricht und bei den Tennisschülern. Dies wird mit folgenden Massnahmen sichergestellt:
Gruppentrainings mit mehr als 2 Tennisspielenden plus einem Tennisunterrichtenden bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Vorstands oder des Centerleitung.

3.2. Social Distancing und maximale Gruppengrösse

Social Distancing und maximale Gruppengrösse im Tennisunterricht

Massnahmen
Die Vorgaben von 10 Quadratmetern pro Person, 2 Metern und keinem Körperkontakt werden auch im Tennisunterricht sichergestellt:
-
-
Es sind max. 5 Personen pro Platz erlaubt.
<i>Das BASPO setzt prioritär auf Individualtraining vor Gruppentraining. Swiss Tennis empfiehlt auf Gruppentrainings zu verzichten und ausschliesslich Privatlektionen und Halbprivatlektionen (max. 2 Kunden) durchzuführen. Dies gilt in besonderem Masse für die Personen 65+.</i>
<i>Wenn Gruppentrainings durchgeführt werden, soll die Organisationsform des Stationentrainings (Circuit) angewendet werden und es sollen keine Doppelübungen durchgeführt werden.</i>

3.3. Einhalten der Hygienevorschriften

Akzeptieren und Einhalten sämtlicher vom Club/Center verordneten Schutzmassnahmen durch den Tennisspielenden

Massnahmen
Die Tennisunterrichtenden beachten die Hygienemassnahmen und stellen ihren Kunden ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung.
Die Griffe der Ballsammelkörbe sowie das übrige Unterrichtsmaterial werden regelmässig desinfiziert.



3.4. Angemeldete Trainings

Akzeptieren und Einhalten sämtlicher vom Club/Center verordneten Schutzmassnahmen durch den Tennisspielenden

Massnahmen
Die Trainings müssen im Reservationssystem angemeldet sein (inkl. Kontaktdaten der Tennisspielenden) und bei einer Teilnehmerzahl von über 2 Spielenden vom Vorstand/Centerleitung bestätigt sein.

3.5. Information der Kunden

Akzeptieren und Einhalten sämtlicher vom Club/Center verordneten Schutzmassnahmen durch den Tennisspielenden

Massnahmen
Die Kunden folgendermassen über alle Verhaltensregeln informiert:

Anhänge

Anhang
<i>z.B. Anleitung zum Reservationssystem etc.</i>

Abschluss

Dieses Dokument wurde von der CIS Solothurn AG erstellt:

Dieses Dokument wurde allen Mitgliedern und Kunden übermittelt und erläutert.

COVID-19-Beauftragter, Unterschrift und Datum: Wyss Julian Manuel, 05.05.2020,